

17. April 2000

Haftung bei Sachbeschädigungen

(Grundsatzbeschluss des Gemeinderates)

Der Gemeinderat Interlaken,

auf Antrag der Schulabteilung und gestützt auf Artikel 16 des Organisationsreglementes¹ 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

I.

Wenn die Schuldigen nicht ausfindig gemacht und den geschädigten Lehrpersonen bzw. dem geschädigten Personal keine Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, trägt die Gemeinde den Schaden bei Sachbeschädigungen und Diebstählen von im Unterricht oder in der Arbeits-erfüllung verwendeten persönlichen Geräten und Gegenständen, wenn die Schulleitung über die Verwendung vorgängig informiert worden ist, ein Polizeirapport für die Sachbeschädigung oder den Diebstahl vorliegt und die Schadenssumme unter CHF 2000.00 liegt. Über CHF 2000.00 entscheidet die Versicherung.

II.

Die Lehrerschaft und das Personal ist durch die Schulabteilung mittels einer Weisung über die neue Regelung zu orientieren.

III.

Diese Regelung tritt sofort in Kraft.

Interlaken, 17. April 2000

IM NAMEN DES GEMEINDERATES INTERLAKEN

André Morgenthaler Philipp Goetschi
Gemeindepräsident Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
17.04.2000	17.04.2000	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	17.04.2000	17.04.2000	Erstfassung

¹ OgR 2000, ISR 101.1